

Sitzungsvorlage

Nummer: 019/2024

Bearbeiter: Herr Neubauer

TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 18.03.2024 öffentlich

Fortschreibung der Lärmaktionsplanung

Anlage 1 - Entwurf Präsentation Gemeinderatssitzung

Anlage 2 - LAP-Berichterstattung_HVS_Dettingen unter Teck - Entwurf Kurzbericht

I. Antrag

Beschlussanträge wurden einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

1. Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (LAP Stufe 4 – 2024) zur Kenntnis (Anlagen 1 und 2).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die früher bereits erhobenen Forderungen erneut im Rahmen der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (LAP Stufe 4 – 2024) gegenüber dem Straßenbaulastträger der BAB 8 und der B 465 zu erheben:
BAB 8:
 - Forderung einer Lärmschutzwand (gleiche Höhe entsprechend der Gegenseite Richtung Kirchheim)
 - Hilfsweise Temporeduzierung auf 120 km/h auf Höhe Dettingens
 - Einbau von Flüsterasphalt auf der BAB auf Höhe Dettingens
 - Passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster, Lüftungsanlagen).**B 465:**
 - Zeitnahe Umsetzung der zugesagten Beschleunigung der Knotenpunkte im Bereich Abzweigung in Richtung Kirchheim-Nabern und Abzweigung in Richtung Teckstraße
 - Maßnahmen und Kontrollen gegen überhöhte Geschwindigkeit, im Speziellen von Motorrädern
 - Kontrolle der Lärmpegel von Motorrädern (Auspuffanlagen)
 - Temporeduzierung von 70 km/h auf 50 km/h auf Höhe Ortslage Dettingen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (LAP Stufe 4 – 2024) zu beteiligen.
4. Die öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans (LAP Stufe 4 – 2024) erfolgt im Zeitraum vom 25.03.2024 bis zum 19.04.2024. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

II. Begründung

Um die Lärmbelastung europaweit nach einem einheitlichen Konzept zu minimieren, hat die Europäische Union (EU) im Juni 2002 die EU-Umgebungslärmrichtlinie veröffentlicht. Das daraufhin geänderte Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 30.06.2005 (§ 47a bis f) verlangte, dass die Kommunen bis 2008 einen Lärmaktionsplan aufstellen. Der Lärmaktionsplan hat keine unmittelbare Rechtswirkung für den Bürger. Damit gibt es keinen individuellen Rechtsanspruch auf die Umsetzung der im Plan aufgeführten Maßnahmen zur Lärminderung. Der Lärmaktionsplan ist für die staatliche Verwaltung (Bund und Land) grundsätzlich verbindlich. Es liegt auch in ihrem Ermessen, wann und wie bestimmte Vorhaben über das Planungs- und Baurecht oder über die Straßenverkehrsordnung umgesetzt werden.

Die Bürgerschaft wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 13.11.2008 über die Lärmaktionsplanung informiert. Am 15.06.2009 wurde vom Gemeinderat der Lärmaktionsplan für Dettingen beschlossen und zuletzt 2017 und 2019 fortgeschrieben.

Folgende Maßnahmen wurden bisher umgesetzt:

2009: Temporeduzierung auf der B 465¹

2012: Lärmsanierung (Zuschüsse für Lärmschutzfenster und Schalldämmlüftungsanlagen)

2015: Einbau eines lärmindernden Asphalts auf der B 465

2016: Verkehrsuntersuchung an sämtlichen wichtigen Punkten im Juni 2016

2017: Erneuerung der Signalanlagen auf der B 465 (Bereich Querspange und Teckstraße)

2024 hat nun die nächste Stufe der Lärmaktionsplanung (LAP Stufe 4) zu erfolgen. Die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung erfolgte wiederum gemeinsam mit dem Büro Soundplan aus Backnang. Auf die **Anlage 1** (Entwurf Präsentation für die Gemeinderatssitzung; Änderungen sind noch möglich) sowie die **Anlage 2** (Berichtsentwurf) darf verwiesen werden. Hinsichtlich der Forderungen der Gemeinde zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung wird auf den Beschlussantrag Nr. 2 verwiesen – in diesem sind die Forderungen für die BAB 8 und die B 465 aufgeführt.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange + der Öffentlichkeit

Im Anschluss an die Gemeinderatssitzung sind die Träger öffentlicher Belange auf Basis des Berichtsentwurfs (Anlage 2) von der Gemeindeverwaltung zu beteiligen. Ebenso erfolgt eine öffentliche Auslage der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung im Zeitraum vom 25.03.2024 bis zum 19.04.2024. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen. Etwaige Anregungen von Trägern öffentlicher Belange + der Öffentlichkeit werden gemeinsam mit dem Bericht und den Forderungen der Gemeinde bei den zuständigen Behörden eingereicht.

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung sind zu finden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung>

Frau Amann und Frau Veric vom Büro Soundplan werden in der Sitzung die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

¹ Verlängerung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h in Richtung Owen bis ca. 100 Meter nach dem Neubaugebiet "Goldmorgen Süd". Des Weiteren wurde von Owen her kommend die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ab ca. 100 Meter vor dem Neubaugebiet "Goldmorgen Süd" angeordnet.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
x		

Die geforderten Maßnahmen wirken positiv für den Klimaschutz.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	15.06.2009	TOP 4 ö	065/2009
Gemeinderat	13.12.2010	TOP 8 ö	mündlich
Gemeinderat	10.10.2011	TOP 1 nö	103/2011
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 4 ö	089/2017
Gemeinderat	14.01.2019	TOP 4 ö	007/2019
Gemeinderat	06.05.2019	TOP 4 ö	056/2019
Gemeinderat	18.03.2024	TOP 2 ö	019/2024 ö